

Herr
Regierungsrat Anton Lauber
Rheinstrasse 33b
Postfach
4410 Liestal

Muttenz, den 29. April 2016

Stellungnahme zur Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Zusatzbeiträge infolge der Umsetzung der EL-Obergrenze

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber

Der BAP dankt für die Einladung zur Stellungnahme zur Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) zur AHV und IV / Zusatzbeiträge infolge der Umsetzung der EL-Obergrenze (Vernehmlassungsentwurf vom 2. Februar 2016).

Der BAP (ab 1. Mai 2016: CURAVIVA Baselland) vertritt die Interessen der 33 Baselbieter Alters- und Pflegeheime. Unsere Mitgliedinstitutionen bieten knapp 3000 Bewohnerinnen und Bewohnern ein Zuhause. Zu den weiteren Dienstleistungen gehören Tagesstätten, Mahlzeitendienste, Therapieangebote, Restaurants usw. Unsere Mitgliedinstitutionen sind Arbeitgeber für über 3500 Personen und bieten über 200 Lehrstellen. Als Baselbieter Kantonalverband ist der BAP Mitglied bei CURAVIVA Schweiz, dem nationalen Dachverband von über 2500 Heimen und sozialen Institutionen.

Die Einführung von EL-Obergrenzen für Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen bedingt eine politische und gesellschaftliche Diskussion über ethische Grundsätze, den Umgang mit der Würde älterer Menschen und den Anspruch Pflegebedürftiger auf Lebensqualität. Mit der Neuaufteilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden hat sich der Kanton Basellandschaft aus dieser notwendigen Diskussion mehrheitlich zurückgezogen, was wir ausserordentlich bedauern.

Zukünftig massive Mehrkosten für die Gemeinden

Auf die Gemeinden werden aufgrund der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren immense Mehrkosten im Altersbereich zukommen.¹ Dies bedingt durch:

- die Mengenausweitung bei der stationären Langzeitpflege in den Alters- und Pflegeheimen (Pflegenormkosten, EL, Zusatzbeiträge zur EL)
- die in Zukunft von den Gemeinden zu leistenden Beiträge an Investitionskosten
- die Mengenausweitung bei der ambulanten Pflege und Betreuung (Spitex und andere private Anbieter)
- neue Finanzierungen und Zunahme von Zusatzdiensten und -angeboten in den Bereichen Demenz (Umsetzung der Nationalen Demenzstrategie), Palliative Care (Umsetzung der Nationalen PC Strategie und des kantonalen PC Konzepts), Wundpflege, Alterspsychiatrie etc.
- neue Finanzierungen und Zunahme von intermediären Angeboten wie Tages-/Nachtstrukturen, betreutes Wohnen, Kurzaufenthalte etc. (Neustrukturierung GeBPA)
- Errichten und Finanzierung von Beratung, Koordination und Case Management Angeboten im Rahmen der Neustrukturierung des GeBPA (im folgenden „APG“)
- Kosten für die Umsetzung der nationalen eHealth-Strategie bei Spitex und Heimen und anderes mehr.

Vor diesem Hintergrund nimmt der BAP überrascht zur Kenntnis, dass ein «Aufschrei der Gemeinden» über den Rückzug des Kantons aus der Finanzierung der Alterspflege beim GeBPA und grösstenteils auch bei der EL bisher ausgeblieben ist.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf

1. **Der BAP begrüsst die Verbesserungen**, welche die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gegenüber dem Vorschlag zur Revision der Ergänzungsleistungsverordnung vom 22. September 2015 bringen. Wir haben uns schon mehrfach zum Thema EL-Obergrenze geäußert. Wir sind uns bewusst, dass mittelfristig im Kanton Basel-Landschaft eine Obergrenze bei den Tagestaxen der Ergänzungsleistungen für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner erforderlich ist. Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes wird

¹ «Weil die grössere Anzahl älterer Personen künftig mehr Leistungen im Gesundheitsbereich nachfragen wird, ist damit zu rechnen, dass die Kosten im Gesundheitsbereich ansteigen werden. Im kantonalen Gesundheitsgesetz ist verankert, dass der Kanton zur Erhaltung und Stärkung der Gesundheit der Bevölkerung beitragen muss und für entsprechend günstige Lebensbedingungen zu sorgen hat.» In: Folgen des demografischen Wandels: Chancen-Risiko-Analyse und Massnahmenplan für den Kanton Basel-Landschaft, 2015, Seite 35.

eine Grundlage für die Einführung einer EL-Obergrenze geschaffen und gleichzeitig sichergestellt, dass

- ein Heimaufenthalt für alle Pflegebedürftigen kostendeckend finanziert werden kann und somit wirtschaftlich bedingte Heimaustritte sowie anschliessende Pflegenotstände abgewendet sind und
- Heimbewohnerinnen und Heimbewohner nicht von der Sozialhilfe abhängig werden.

2. Zusatzbeiträge der Gemeinden als subsidiäre Finanzierung für EL-Empfänger wurden im Kanton Basel-Landschaft bereits vor der Umsetzung des Nationalen Finanzausgleichs als «Gemeindebeiträge» entrichtet. Während die Gemeindebeiträge damals von einer Alters- und Pflegeheimregion solidarisch getragen wurden, ist nun die letzte Wohnortgemeinde vor Heimeintritt alleine für die Gemeindebeiträge verantwortlich. Wir weisen darauf hin: **Die unterschiedliche Altersstruktur der Bevölkerung wird dazu führen, dass heute und vor allem in Zukunft einige Gemeinden grössere und andere Gemeinden weniger grosse finanzielle Lasten tragen müssen.** Für einige Gemeinden ist zu erwarten, dass sich die Belastung durch die Gemeindebeiträge in den nächsten 15-20 Jahren mindestens verdoppelt. Es ist jedoch nicht Aufgabe des BAP, sondern Aufgabe der Gemeinden und des Kantons, hier entsprechend Ausgleich zu schaffen. Mit der geplanten Verteilung der aus der EL-Neuaufteilung resultierenden Kompensationsleistung von 14,3 Mio. Franken auf die einzelnen Gemeinden nach der «Alterslast» (geänderter § 15c Abs. 3 FAG) und nicht nach der Einwohnerzahl, welche in der Verordnung festgelegt werden soll, ist ein erster Schritt in die richtige Richtung getan. Anzumerken ist, dass der Begriff «Alterslast» in diesem Zusammenhang unglücklich ist und von der älteren Bevölkerung als diskriminierend empfunden werden kann.

3. Die Finanzierungsströme für die Finanzierung eines Pflegeheimaufenthalts sind bereits heute komplex und für Heimbewohner und Angehörige schwer nachvollziehbar. Wünschenswert wäre eine Vereinfachung, wie sie auch in den strategischen Zielen des nationalen Verbandes CURAVIVA Schweiz gefordert wird. **Mit den Zusatzbeiträgen, einem weiteren zu beantragenden Finanzierungsbaustein, nimmt die Komplexität der Finanzierung hingegen zu.** Da der Anspruch auf Zusatzbeiträge dem bisherigen Anspruch auf EL folgt und die SVA die entsprechenden Berechnungen durchführen wird, scheint uns dieser Weg jedoch vertretbar. Nicht unterschätzt werden sollte jedoch der zusätzliche administrative Aufwand und die damit verbundenen Kosten, die auf die Alters- und Pflegeheime und die Gemeinden zukommen. Der BAP schlägt deshalb vor, dass nicht nur die Berechnung, sondern auch die Auszahlung der Zusatzbeiträge via SVA erfolgt. Die Verrechnung der Zusatzbeiträge bei den Gemeinden könnte dann durch die SVA periodisch oder beim Todesfall abgegrenzt erfolgen. Der Vorteil dieser Lösung liegt in der zentralen Abwicklung von Berechnung, Auszahlung und Rechnungsstellung an die Gemeinden bei grossen administrativen

Einsparungen auf Seiten der Gemeinden. Zudem wird der Finanzierungsablauf beträchtlich beschleunigt.

4. Im Zusammenhang mit dem in Ziffer 3 vorgeschlagenen geänderten Ablauf stellt der BAP den Antrag, dass bei der kommenden Verordnungsänderung gleichzeitig auch der Verfahrensablauf **bei der Auszahlung der Sozialversicherungsleistungen überprüft und vereinfacht** wird.

Es ist dringend notwendig, dass die Auszahlung der EL- und der Zusatzbeiträge von der SVA direkt an die Heime erfolgt. Zunehmend sehen sich die Heime in der Situation, dass für die Heimplatzfinanzierung von der SVA verfügte Gelder von Personen, die von den Bewohnern mit der Administration des Heimplatzes beauftragt worden sind oder gemäss neuem Erwachsenenschutzgesetz in der administrativen Betreuungspflicht stehen, zweckentfremdet und dem Heim vorenthalten werden. **Mit einer direkten Auszahlung der Beiträge an das Heim** zu Gunsten des Bewohners entfällt sowohl die Möglichkeit wie auch die Gefahr einer Zweckentfremdung, und die Finanzierung des Platzes ist ohne möglichen Debitorenverlust sichergestellt.

5. Ob die vorgeschlagene Revision ihr Ziel erreicht, «das System dahingehend zu ändern, dass jede Gemeinde die Grenzkosten ihrer im Heim lebenden Einwohner selbst zu tragen hat und damit eine bessere Kostenkontrolle stattfindet» (Landratsvorlage Seite 2), ist aus Sicht des BAP fraglich. **Dass die Revision für Heime, Gemeinden und Kanton/SVA Mehraufwand mit sich bringt**, steht jedoch ausser Frage.
6. Anpassungsbedarf besteht bei den geltenden **EL-Obergrenzen für Einrichtungen, welche sich gemäss § 4 der geltenden Verordnung zum ELG zur AHV und IV nicht auf der Pflegeheimliste befinden und für ausserkantonale Einrichtungen**. Diese Ansätze liegen schon heute deutlich über den aktuellen Taxen der Pflegeheime im Kanton Basel-Landschaft. Ausserkantonale Einrichtungen oder Einrichtungen ex-Pflegeheimliste würden somit bevorzugt, was sicher nicht im Sinne der öffentlichen Hand ist. Richtigerweise müssen die bestehenden EL-Obergrenzen für ausserkantonale Einrichtungen oder Einrichtungen ex-Pflegeheimliste des Kantons BL unter dem neu zu definierenden EL-Obergrenzniveau des Kantons BL liegen.
7. Der BAP dankt für **die Zusicherung, bei der Festlegung der EL-Obergrenze angehört zu werden**. Die für die Bemessung und Beurteilung der Obergrenze notwendigen Finanzdaten werden durch eine neutrale externe Firma im Auftrag des BAP aktuell aufbereitet und können den zuständigen Stellen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
Im Zusammenhang mit der erwähnten Festlegung weisen wir darauf hin, dass eine Kompatibilität der Revision des ELG mit dem neuen APG in Bezug auf die betriebswirtschaftlichen Vorgaben bestehen muss: Es müssen zwingend einheitliche Bedingungen und Grundsätze bezüglich Finanzierung, Leistungserbringung und Rechnungslegung für die Heime

festgelegt werden, welche auch eine Vergleichbarkeit der Institutionen ermöglichen. Die entsprechenden vorhandenen, schweizweit anerkannten Instrumente liegen vor und der BAP ist gerne bereit, hier erneut seine Unterstützung anzubieten.

8. **Die Versorgungssicherheit, Leistungsaufträge und Finanzierung spezieller Dienste muss durch den Kanton sichergestellt werden.** In der Stellungnahme des BAP vom 4. Juni 2015 zur laufenden Revision des Gesetzes über Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) haben wir dazu festgehalten: «Für Personen mit aussergewöhnlich hohem Pflegebedarf (über 240 Minuten pro Tag) und für spezielle psychogeriatrische und pflegerische Leistungen (z.B. Palliative Care, Demenzbetreuung, Onkologie etc.) muss der Kanton die gesetzlichen Grundlagen für eine regionale Planung, kantonal einheitliche Leistungsaufträge und für eine zusätzliche Finanzierung (Beiträge an Investitionskosten für qualitativ und konzeptionell begründete Um- und Neubauten sowie Finanzierung der Leistungen) schaffen. Mit einer Leistungsförderung für spezielle Dienste werden ökonomische Anreize für günstigere Taxen für die breite Zahl der Pflegefälle geschaffen. Zudem können vermehrte Spitaleinweisungen vermieden werden, und die Aufnahmen von Personen mit komplexen psychischen oder somatischen Erkrankungen in einem Alters- und Pflegeheim bleiben sichergestellt.»
9. In der Stellungnahme des BAP vom 4. Juni 2015 zu den Problemfeldern bei einer Begrenzung der Ergänzungsleistungen (EL) für Heimbewohner haben wir bereits festgehalten: **«Eine Begrenzung der EL darf nicht zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft in den Pflegeheimen führen:** Selbstzahler erhalten eine bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftlich tragbare Pflege; EL-Empfänger müssen sich mit einer notdürftigen Abfertigung und ggfs. medikamentösen Ruhigstellung zufriedengeben. Gesellschaftspolitisch ist dies sicherlich nicht erwünscht.»
10. Der BAP bedauert, dass in der regierungsrätlichen Vorlage an den Landrat ein ausdrücklicher Aufruf zu Kosteneinsparungen bei den Pflegeheimen enthalten ist und sowohl dem Landrat als auch den Gemeinden suggeriert wird, dass im Bereich der stationären Langzeitpflege massive Einsparungsmöglichkeiten bestünden (vgl. Buchstabe A, Ziffer 14 der Landratsvorlage). **Wir weisen erneut darauf hin, dass die Definition der gewünschten Leistung das Preisniveau definiert und dabei Mindestkriterien im Angebot und in der Qualität der Leistungen gesetzlich eingehalten werden müssen. Es ist die klare Erwartung des BAP, dass die politischen Entscheidungsträger das gewünschte Angebot definieren, dieses mit einem Preisschild versehen und dafür auch politische Verantwortung übernehmen,** dieses gegenüber ihren Wählerinnen und Wählern transparent darlegen und dafür gerade stehen.
Zudem erinnern wir daran, dass mit der jetzigen Einführung einer EL-Obergrenze die Gefahr besteht, mit exzessiven (Spar)-Vorgaben heute bestehende Strukturen und Werte zu

vernichten, die später im Zusammenhang mit dem Aufbau von Versorgungsregionen wieder (teurer) aufgebaut werden müssen.

11. Die Festlegung einer EL-Obergrenze kann nur im Gleichschritt mit einer Anpassung der Pflegenormkosten auf das bundesrätlich geforderte korrekte Niveau (inkl. Strukturkosten) erfolgen. Durch höhere Pflegenormkosten sinken die Betreuungskosten als ein Teil der EL. Gleichzeitig ist ein Mechanismus vorzusehen, der garantiert, dass die APH notwendige Lohnanpassungen mittels Erhöhung ihrer Taxen gewährleisten können. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine Festlegung der EL-Obergrenze auf ein tiefes Niveau die bisher gültige solidarische Finanzierung der Gemeinde-Anteile erheblich belasten würde und die einzelnen Gemeinden durch die Finanzierung von Zusatzbeiträgen spürbar betroffen wären. Die Milderung dieses durch eine tiefe EL-Obergrenze festgelegten Finanzbedarfs könnte die Gemeinde dazu animieren, für ihre Einwohner nicht das richtige, sondern das günstigste Angebot zu wählen, was einerseits wiederum die notwendige Wahlfreiheit des Bewohners einschränkt und zudem im Widerspruch zum im neuen APG geregelten § 1 Zweck: «Dieses Gesetz schafft die Grundlage für die *bedarfsgerechte*, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen sowie die Betreuung von betagten Personen» stünde.

Bemerkungen zu einzelnen Punkten des Vernehmlassungsentwurfs

§ 2a^{bis} Zusatzbeiträge (neu)

Vor dem Hintergrund, dass die EL-Empfänger voraussichtlich auf die Zusatzbeiträge angewiesen sein werden und die Gutsprache derselben von keinen persönlichen Voraussetzungen der EL-Bezüger abhängig ist, erachten wir den Ansatz, **Zusatzbeiträge nur «auf Gesuch hin» auszurichten, für eine unnötige administrative und finanzielle Aufblähung des Verfahrens. Die allseits hierfür aufzuwendenden Mittel sollten vielmehr in den Erhalt des Leistungsniveaus in den Pflegeeinrichtungen investiert werden.** Sofern mit dem geplanten Vorgehen gar darauf spekuliert werden sollte, dass die Pflegebedürftigen auf eine Gesuchstellung verzichten oder eine solche gar vergessen, wäre dieses Vorgehen zumindest ethisch höchst fraglich und damit abzulehnen.

Sofern an der die Gewährung der Zusatzbeiträge auf Gesuch festgehalten werden soll, gehen wir davon aus, dass in der Verordnung zum Gesetz die Einzelheiten für die Stellung dieses Gesuchs sowie **die administrativen Abläufe geklärt werden und dass wir und unsere Mitglieder in die Erarbeitung dieser Details rechtzeitig einbezogen werden.**

Nebst dem in Ziffer 3 aufgeführten alternativen Ablaufvorschlag stellen sich für uns folgende Fragen:

- Wie sehen die zeitlichen Abläufe aus, damit die Finanzierung des Heimplatzes rasch sichergestellt werden kann?
- Wie wird die **Finanzierung gesichert, wenn ein Gesuch auf Zusatzbeiträge abgelehnt oder vergessen werden sollte** («Auf dem Gesuch kann die Person ankreuzen, ob sie auch ein Gesuch auf Zusatzbeiträge stellt»)? Es sollte mit dem EL-Beitrag automatisch auch die Berechtigung auf Zusatzbeiträge geprüft werden.
- Wie wird die **Finanzierung bei Kurzeintaufenthalten oder alternativen stationären Angeboten** gesichert? Es ist davon auszugehen und im neuen APG vorgesehen, dass die intermediären sowie Entlastungs-Angebote zur Vermeidung von Heimeintritten deutlich zunehmen werden. Die Finanzierung dieser dem Heimeintritt vorgelagerten Möglichkeiten ist heute nicht sichergestellt, im Gegenteil besteht zum aktuellen Zeitpunkt ein Fehlansreiz, weil lediglich der Aufenthalt im Heim abschliessend geregelt und (EL)-finanziert ist.

§ 2a^{ter} Zuständigkeiten (neu)

Wir verweisen auf Abschnitt 2 der Grundsätzlichen Bemerkungen.

§ 2a^{quater} Begrenzung (neu)

Zu Absatz 1 lit. a Mit dieser Bestimmung werden die **Freiheit pflegebedürftiger (älterer) Menschen zur freien Wahl ihres Heimplatzes innerhalb des Kantons sowie die interkommunale Freizügigkeit klar eingeschränkt**. Inwiefern dies mit der Schweizerischen Bundesverfassung und der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vereinbar ist, müsste durch den Gesetzgeber nach eingehender Prüfung nachweislich als unbedenklich deklariert werden. Zudem werden auf diese Weise Heimeintritte verunmöglicht oder zumindest unangemessen verzögert, woraus eine Schlecht-, wenn nicht gar eine Nichtversorgung der pflegebedürftigen Menschen resultiert. Ob dies mit der Verantwortung der Gemeinwesen für das Alter vereinbar ist, erscheint uns fraglich. Sofern die Heime in dieser Situation Hand bieten sollten (in der Praxis werden die Heime wohl keine ausserkommunalen Bewohner aufnehmen, deren Finanzierung eine Lücke aufweist), ist unklar, wer die Finanzierungslücke im Ergebnis übernehmen wird.

Zudem steht die Bestimmung in **klarem Widerspruch zum Gedanken der Versorgungsregionen gemäss dem geplanten neuem Alters- und Pflegegesetz (APG)**, welches die Regionalisierung von Spezialangeboten sicherstellen will.

Zu Absatz 1 lit. b Für die Pflegeheime ist die Finanzierung auch bei Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge gesichert. Es ist uns jedoch **nicht klar, welchen Spielraum die Gemeinden bei der Regelung haben und von wem die Zusatzbeiträge zurückverlangt werden können**. Aus Sicht des BAP entsprechen die gesetzliche Regelung (Ermächtigungsnorm) sowie die allfälligen

gemeindlichen Erlasse einer Darlehensvergabe mit einer späteren Nachlassverbindlichkeit, welche **schliesslich die Verwandten und/oder die Erben belastet**. Insofern kann hierin auch eine faktische Verwandtenunterstützung, wofür unseres Erachtens beiderseits keine Gesetzgebungskompetenz besteht, oder ggf. eine Erbschaftssteuer gesehen werden. Ferner sei in diesem Kontext festgehalten, dass wir die Einführung einer faktischen Verwandtenunterstützung – ungeachtet der fraglichen Gesetzgebungskompetenzen – vor dem Hintergrund, dass die Verwandtenunterstützung gemäss ZGB durch die Sozialhilfebehörden in vielen Kantonen und Gemeinden (unseres Wissen nach auch im Kanton Basel-Landschaft) nicht durchgesetzt wird, für höchst problematisch halten, da es für die pflegebedürftigen Personen und ihre Verwandten zu einer nicht gerechtfertigten Verschärfung der finanziellen Belastung käme.

Die Regelung ist zudem unnötig: Zusatzbeiträge werden gewährt, wenn die Finanzierung des Heimplatzes aus eigener Finanzkraft des Bewohners nicht sichergestellt werden kann, d.h. wenn die Person bedürftig ist. Ergo kann beim Todesfall auch kein Finanzpolster für die Rückzahlung der Zusatzbeiträge vorhanden sein und eine Rückzahlungspflicht muss entfallen. Andernfalls würde es sich bei den Zusatzbeiträgen im Ergebnis um Darlehen handeln. Die Reglementierung von für die Heimfinanzierung notwendigen Zusatzbeiträgen ist nicht zu verwechseln mit den von den Gemeinden im Bedarfsfall auszurichtenden Gemeindebeiträgen, bei welchen auch nach Todesfall in der Regel noch (rückzahlbare) Vermögenswerte vorhanden sind.

Zu Absatz 1 lit. c Aus der Sicht des BAP **muss für den ganzen Kanton eine gesetzliche Übergangsregelung im Sinne einer Besitzstandswahrung** getroffen werden. Umzüge bzw. Rochaden pflegebedürftiger Personen, die bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung in einem Heim wohnen, sind unter keinem Titel gerechtfertigt und in jedem Fall zu vermeiden. Es kann somit nicht in das Ermessen der einzelnen Gemeinde gestellt werden, ob im Ergebnis derartige Vorgänge möglich sind oder nicht.

Zu Absatz 2 **Wie bemisst sich eine «zumutbare Frist»?** Ein von langer Hand geplanter Heimeintritt ist heute die Ausnahme. Vor allem nach Spitalaufenthalt muss ein Heimplatz teils innert 24-48 Stunden gefunden werden. Obwohl die Wartelisten für einen Heimplatz zurzeit kurz sind, ist es für Angehörige oft schwierig, kurzfristig einen Heimplatz zu finden. Deshalb muss aus unserer Sicht hier vom Gesetzgeber Klarheit geschaffen werden.

Zusammenfassend sei nochmals gesagt, dass wir besorgt sind, dass der mit der Teilrevision ELG verbundene administrative Zusatzaufwand für Heime, Gemeinden und SVA die Kostenspirale weiter vorantreibt.

Wir verweisen darauf, **dass zahlreiche Detailfragen zu den administrativen Abläufen, die teilweise in der Landratsvorlage gestreift werden, noch geklärt werden müssen**. Der BAP erwartet, dass er zur Klärung dieser Fragen rechtzeitig einbezogen wird.

Abschliessend möchten wir noch einmal festhalten, dass der BAP zu spät in die Diskussion über die Einführung einer EL Obergrenze einbezogen worden ist. **Wir bedauern dies sehr und sind überzeugt, dass mit dem im BAP und bei den Alters- und Pflegeheimen vorhandenen Fachwissen das Ziel einer besseren Kostenkontrolle mit deutlich geringerem Aufwand hätte erreicht werden können.**

Mit freundlichen Grüssen

signiert

Sandro Zamengo
Präsident

signiert

Andi Meyer
Geschäftsführer

Kopie an:

Statistisches Amt
VGD
VBLG
Einwohnergemeinden
BAP Mitglieder
Politische Parteien
Partnerorganisationen
Div. Einzelpersonen